

# flüchtlingsrat hamburg

Offenes Plenum  
für antirassistische Arbeit

---

## Flüchtlingsrat Hamburg e.V.

Nernstweg 32-34, 3. Stock, 22765 Hamburg

Tel: (040) 43 15 87, Fax: (040) 430 44 90

[info@fluechtlingsrat-hamburg.de](mailto:info@fluechtlingsrat-hamburg.de)

[www.fluechtlingsrat-hamburg.de](http://www.fluechtlingsrat-hamburg.de)

Bürozeiten: Mo 10:30-14:30, Di 17:00-19:00

Do 10.30 – 12.30 | 17.00 – 19.00



20097 Hamburg

Fax 040 636 73 102

Mo, Di, Do: 8-14 Uhr

Fr: 8-13 Uhr

Einwohnerzentramt  
Abteilung für Ausländerangelegenheiten  
z.Hd. Herrn Mahlke  
Sportallee 70  
22335 Hamburg

Hamburg, den 26.10.09

Sehr geehrter Herr Mahlke,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, bieten das Cafe Exil und der Flüchtlingsrat Hamburg seit ein paar Wochen Flüchtlingen und MigrantInnen allgemeine Informationen in unserem Infobus vor der Ausländerbehörde an. Häufig bitten die betroffenen Flüchtlinge und MigrantInnen dann selbstbestimmt um unsere Beratung und fragen dabei oft nach, ob wie wir sie auch in Ihre Behörde, Abteilung E33, begleiten können. Im Rahmen dieser Begleitungen sind uns mehrere Vorschriften und Praktiken dieser Abteilung aufgefallen, deren Intention sowie deren Rechtsgrundlage uns auf Nachfrage von Ihren Angestellten nicht erklärt werden konnten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie daher um Aufklärung bitten.

Am 13.10.09 wurde einer unserer Mitarbeiter von dem Cousin eines Flüchtlings gebeten, diesen und seine Ehefrau als Beistand zu begleiten. Dies wurde ihm allerdings von Herrn Winter, dem Abteilungsleiter der Zentralen Erstaufnahme für Asylbewerber, verwehrt. Er begründete dies damit, dass das Ehepaar zum einem bereits einen Beistand habe und unser Mitarbeiter zum anderem eine schriftliche Beauftragung dafür bräuchte, welche er nicht vorliegen habe. Im weiteren Verlauf des Tages wurde unserem Mitarbeiter später zunächst der Zutritt zum Wohntrakt verwehrt, obwohl er einen Mann begleitete, der dort untergebracht werden sollte. Und zuletzt wurde einem weiteren Ehepaar durch den Sachbearbeiter Herrn Marggraf nochmals verweigert, dass unser Mitarbeiter sie als Beistand begleitet, was darin endete, dass unserem Mitarbeiter schlussendlich sogar ein Hausverbot durch den Sicherheitsbediensteten Herrn Berchtein erteilt wurde. Eine Begründung dafür gibt es nicht. Eine weitere Erfahrung, die wir gemacht haben, liegt darin, dass seit dem zweiten Dienstag, an dem wir Informationen für die Flüchtlinge und MigrantInnen angeboten haben, die Türen zur Behörde verschlossen sind und zudem unsere Ausweise kontrolliert sowie die Personalien notiert werden, wenn wir als Beistand Menschen begleiten. Die Person, welche einen Beistand wünscht, muss bereits unten an der ersten Eingangstür gemeinsam mit dem Beistand erscheinen, da der Beistand sonst nicht in das Gebäude gelassen wird.

Aus diesen Erfahrungen ergeben sich weitere Fragen, die im Folgenden dargestellt sind:

1.) Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes verlangen von den Beiständen den Personalausweise. Die Vorlage eines Ausweispapiers wird dabei als Bedingung gestellt, um

Menschen als Beistand begleiten zu dürfen. Wir fragen Sie, welche Rechtsgrundlage diese Personalkontrolle hat, zu welchem Zweck sie dient und inwiefern die MitarbeiterInnen des Sicherheitsdienstes und der Ausländerbehörde dazu berechtigt sind? Des Weiteren ist für uns nicht nachvollziehbar, wie Sie dazu kommen, von uns eine schriftliche Beauftragung als Beistand zu verlangen. Wir fragen Sie folglich, wie Sie dies begründen? Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz § 14 Abs. 4 haben Betroffene das Recht, zu Besprechungen und Verhandlungen mit einem Beistand zu erscheinen. Von einer schriftlichen Beauftragung ist nicht die Rede. Wieso verweigern Sie den Betroffenen also ihre Rechte? Genauso wenig ist in dem erwähnten Paragraphen die Rede davon, dass Personalkontrollen bei Beiständen durchgeführt werden müssten. In welchem Zusammenhang stehen diese Kontrollen also mit den Begleitungen als Beistand?

2.) Der Zugang in die Behörde ist nur nach Anmeldung und Vorlage von Unterlagen beim Sicherheitsdienst möglich. Da es sich bei Ihrer Behörde um eine Anstalt des **öffentlichen** Rechts handelt, müsste, unseres Erachtens nach, ein uneingeschränkter Zugang zur Behörde für alle Menschen gewährleistet sein. Durch die Verwehrung des Zutritts zum Gebäude wird unseren MitarbeiterInnen die Klärung von rechtlichen Angelegenheiten mit den MitarbeiterInnen ihrer Behörde verwehrt.

Zudem ist es Menschen so nicht möglich ihre Bekannten und Freunde spontan und ohne Absprache zu besuchen. Es sollte aber doch selbstverständlich sein, dass auch Flüchtlinge und MigrantInnen von Freunden und Bekannten spontan Besuch erhalten können. Wie wollen Sie dieses Recht auf Besuch trotz des faktischen Zugangsverbots gewähren? Welche rechtliche Grundlage hat das Verbot, und welcher Intention dient es?

3) Bei dem Sicherheitspersonal ist beispielsweise auf den Namensschildern deutlich erkennbar, dass sie nicht bei der Behörde angestellt, sondern ein privater Sicherheitsdienst sind. In einer schriftlichen Stellungnahme des Einwohnerzentralamtes wurde jedoch vor kurzem das Gegenteil behauptet, was demnach zweifelsohne nur ein Missverständnis Ihrerseits sein kann. Bitte könnten Sie auch zu dieser Aussage Stellung nehmen? Des Weiteren verlangt insbesondere Herr Berchtein, ein Angestellter eben dieses privaten Sicherheitsdienstes, von den Flüchtlingen und MigrantInnen persönliche Dokumente und vergibt Formulare an sie, welche eigentlich schon Teil des Asylverfahrens sind. An dieser Stelle muss folglich die Frage gestellt werden, welches Recht er dazu hat, solche hoheitlichen Aufgaben zu übernehmen.

4) Der Zugang zu den Wohnunterkünften ist Besuchern untersagt. Dies ist, unserer Meinung nach, aus dem in Punkt zwei Absatz zwei genannten Gründen problematisch. Darüber hinaus wird den dort untergebrachten Menschen generell das Recht auf Besuch verwehrt. Auch hier wollen wir Sie fragen, wie Sie dieses Verbot rechtlich begründen und welcher Intention es dient?

5) Da der Sicherheitsdienst im Erdgeschoss einerseits angibt, Herrn Krause von fördern&wohnen unterstellt zu sein, andererseits aber Unterlagen kontrolliert, welche für die Ausländerbehörde bestimmt sind, möchten wir hiermit gerne nachfragen, wie die Zuständigkeiten genau aussehen. Gehören die Sicherheitsdienste für die Ausländerbehörde und die Wohnunterkünfte zusammen? Oder werden teilweise einfach Aufgaben des anderen Sicherheitsdienstes übernommen? Dann stellt sich aber die Frage, ob dies rechtens ist.

Sollte es sich erweisen, dass die von uns gesammelten Beobachtungen nicht angeordnet wurden, so muss dies auf die Eigeninitiative der MitarbeiterInnen vor Ort erfolgt sein. In diesem Falle möchte wir Sie bitten, dieses Handeln der MitarbeiterInnen zu überprüfen und

durch allgemeingültige Anordnungen abzuändern. Bitte setzen Sie uns über das Ergebnis der Überprüfung und die daraus folgenden Konsequenzen in Kenntnis.

Des Weiteren verweisen uns die MitarbeiterInnen auf die Hausordnung, die aber nirgends in ihrer Dienststelle aushängt. Wir möchten Sie daher bitten, uns ein Exemplar zukommen zu lassen.

Gewiss werden Sie Verständnis für unser Anliegen aufbringen, da es sich hier um Fragen von öffentlichem Interesse handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Forsmann

Bitte beachten Sie, dass dieser Briefwechsel von uns öffentlich geführt wird, und wir dieses Anschreiben wie auch Ihre eventuelle Antwort zu Zwecken der Dokumentation, Lehre und Aufklärung veröffentlichen.